

**№ 133.**

**Ständische Schrift,**

den mittelst Königlichen Decrets vom 15. November 1867 vorgelegten  
Gesetzentwurf wegen allgemeiner Einführung einer Hundesteuer  
betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir, Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchsten Decrets vom 15. November vorigen Jahres der gegenwärtigen Ständeversammlung einen Gesetzentwurf, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend, vorgelegt.

Nachdem derselbe in beiden Kammern verfassungsmäßig berathen worden ist, haben wir über das Ergebniß dieser Berathungen, indem wir zu weiterer Motivirung der gestellten Anträge auf den Inhalt der erstatteten Berichte und der aufgenommenen Protokolle ehrerbietigst Bezug nehmen, Folgendes allerunterthänigst anzuzeigen:

Unter Beseitigung der in § 5 des Entwurfs aufgestellten Ausnahmen und mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Zeitraum von sechs Wochen für den fraglichen Zweck zu kurz erscheint, wird für

§ 1

folgende Fassung vorgeschlagen:

„Vom Jahre . . . an ist im ganzen Lande für jeden Hund ohne Unterschied des Geschlechts eine jährliche Steuer zu entrichten — zugewiesen werden kann.

Gänzlich befreit von der Steuer sind junge Hunde bis zur nächsten Consignation, jedenfalls aber so lange, als sie gesäugt werden.“

In

§ 2

müssen in Folge des zu § 5 gefaßten Beschlusses auf der zweiten Zeile die Worte: